

Handlungsleitlinien für Geschäftspartner der SEVEN & i Group

I. Einführung

- **Die SEVEN & i Group strebt ein aufrichtiges Verhalten auf der Grundlage der Handlungsgrundsätze des Unternehmens an und will einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Gesellschaft leisten.**

Handlungsgrundsätze des Unternehmens

Wir wollen ein aufrichtiges Unternehmen sein, dem unsere Kunden vertrauen.

Wir wollen ein aufrichtiges Unternehmen sein, dem unsere Geschäftspartner, Aktionäre und die Gemeinden vor Ort vertrauen.

Wir wollen ein aufrichtiges Unternehmen sein, dem unsere Mitarbeiter vertrauen.

- **Wir sind bestrebt, mit unseren Geschäftspartnern gegenseitig vorteilhafte Beziehungen aufzubauen und zur Verwirklichung der Vision beizutragen, dass unter der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ „Niemand zurückgelassen wird“.**

Gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern sind wir bestrebt, die Konzepte „Achtung und Schutz der Menschenrechte“, „Erhaltung der globalen Umwelt“ und „Einhaltung der Rechtsvorschriften“ zu fördern und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Gesellschaft beizutragen.

Gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern sind wir bestrebt, unseren Kunden sichere und zuverlässige Produkte und Dienstleistungen anzubieten und eine gesunde und erfolgreiche Zukunft zu schaffen.

Gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern sind wir bestrebt, an sozialen Problemen zu arbeiten, die soziale Ausgrenzung verursachen und die Schaffung einer sozialen Struktur zu fördern, in der niemand ausgeschlossen wird.

II. Anwendung der „Leitlinien für nachhaltige Maßnahmen für Geschäftspartner der SEVEN & i Group“

Die SEVEN & i Group verlangt von all ihren Geschäftspartnern, dass sie die „Leitlinien für nachhaltige Maßnahmen für Geschäftspartner der SEVEN & i Group“ verstehen und befolgen.

1. Alle Geschäftspartner müssen diese „Leitlinien für nachhaltige Maßnahmen für Geschäftspartner der SEVEN & i Group“ (im Folgenden „Handlungsleitlinien für Geschäftspartner“ genannt) verstehen und einhalten und dafür Sorge tragen, dass die Lieferanten, von denen sie die in der SEVEN & i Group verwendeten Produkte beziehen, die Handlungsleitlinien für Geschäftspartner ebenfalls verstehen.
2. Wir verlangen, dass Geschäftspartner der SEVEN & i Group bei Bedarf Informationen über die Bedingungen der Einhaltung der Handlungsleitlinien für Geschäftspartner zur Verfügung stellen.

3. Alle schwerwiegenden Handlungen, die einen Verstoß gegen die Handlungsleitlinien für Geschäftspartner darstellen, einschließlich Unfälle mit Verletzungen von Personen, Menschenrechtsverletzungen und Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften, sind unverzüglich den geeigneten Mitarbeitern der einzelnen Betriebsgesellschaften der SEVEN & i Group zu melden. Im Zusammenhang mit solchen Handlungen sind unverzüglich Korrektur- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und es sind Anstrengungen zu unternehmen, um die Ausbreitung des Schadens zu verhindern, die Ursache zu ermitteln und Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung zu ergreifen.
4. Geschäftspartner, die an der Herstellung und Bereitstellung von Eigenmarkenprodukten bzw. Dienstleistungen der SEVEN & i Gruppe (im Folgenden als „EM-Produkte“ bezeichnet) beteiligt sind, müssen eine Richtlinie ausarbeiten, in der dieselben Bestimmungen enthalten sind wie in den Handlungsleitlinien für Geschäftspartner, müssen diese Richtlinie innerhalb oder außerhalb des Unternehmens kommunizieren, einen Rahmen zur Förderung der Richtlinie schaffen und sich bemühen, sowohl die Richtlinie selbst als auch den Rahmen für die Richtlinie anzuwenden.
Die Geschäftspartner haben die tatsächlichen Bedingungen regelmäßig zu prüfen, um Probleme in ihrem eigenen Unternehmen zu erkennen, Abhilfe zu schaffen, die festgestellten Probleme zu korrigieren und Maßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten dieser Probleme zu verhindern.
5. Wenn schwerwiegende Handlungen, einschließlich der Verletzung von Menschenrechten und Rechtsvorschriften festgestellt werden, die eine Nichteinhaltung der Handlungsleitlinien für Geschäftspartner verursachen, können Transaktionen vorübergehend ausgesetzt oder Verträge gekündigt werden. In einem solchen Fall ist eine Rückerstattung oder Entschädigung durch die SEVEN & i Group und ihre Betriebsgesellschaften auch im Schadensfall ausgeschlossen.

III. Leitlinien zu nachhaltigem Handeln für Geschäftspartner der SEVEN & i Group

1. Achtung und Schutz der Menschenrechte

Die Menschenrechte aller Personen, die an der Geschäftstätigkeit der Unternehmen beteiligt sind, sind mit höchster Priorität zu respektieren und zu schützen, und es sind vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen, wobei gleichzeitig eine Verbesserung der Produktivität angestrebt wird.

1. Internationale Erklärungen wie die „Internationale Menschenrechtscharta“ und die „Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ sind einzuhalten.
2. Es sind weder direkte noch indirekte Beteiligungen an Menschenrechtsverletzungen zulässig.
3. Wenn die Menschenrechte in den einzelnen Ländern oder Regionen nicht ausreichend durch Gesetze und Rechtsvorschriften geschützt sind, ist ihr Schutz auf der Grundlage der Standards internationaler Erklärungen, einschließlich der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ und der „Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“, anzustreben.

4. Die Achtung und der Schutz der Menschenrechte dürfen nicht aus geschäftlichen Gründen missachtet werden.
5. Wenn eine Menschenrechtsverletzung entdeckt wird, sind dem davon betroffenen Arbeitnehmer Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen.
6. Es sind mit dem Ziel, die Menschenrechte zu respektieren und zu schützen, Richtlinien zu verfassen, Systeme aufzubauen, Schulungen durchzuführen und ein internes Berichtswesen usw. auszuarbeiten.

2. Einhaltung von Rechtsvorschriften

1. Dabei sind sowohl die Bestimmungen und der Geist der in den einzelnen Ländern und Regionen geltenden Gesetze als auch die einschlägigen internationalen Vorschriften zu beachten.
2. Es sind Richtlinien mit dem Ziel zu verfassen, die Rechtsvorschriften einzuhalten, Systeme aufzubauen, Schulungen durchzuführen und ein internes Berichtswesen usw. auszuarbeiten.

3. Keine Kinderarbeit und Schutz für junge Arbeitnehmer

Die Bildung von Kindern ist für die Entwicklung einer gesunden und nachhaltigen Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung, und Kinderarbeit ist zu beseitigen, weil sie Kindern die Möglichkeit zur Bildung verwehrt. Junge Arbeitnehmer sind aufgrund ihrer mangelnden Erfahrung im Hinblick auf die Anpassung an die Gesellschaft umfassend zu schützen.

1. Bei der Einstellung von Arbeitnehmern ist deren Alter zu überprüfen.
2. Es darf keine Kinderarbeit eingesetzt werden, die nach den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und den geltenden lokalen Gesetzen verboten ist.
*Die IAO-Übereinkommen legen fest, dass Arbeitnehmer nicht jünger als das schulpflichtige Alter sein dürfen und in jedem Fall mindestens 15 Jahre alt sein müssen. (Es gibt jedoch die Ausnahme, dass Arbeitnehmer, die unter gefährlichen Arbeitsbedingungen arbeiten, in jedem Land mindestens 18 Jahre oder während einer Übergangszeit in Entwicklungsländern mindestens 14 Jahre alt sein müssen, und es gibt eine weitere Ausnahme in Berufskategorien mit leichter Arbeit oder einfacher Arbeit.)
3. Nachts und/oder unter gefährlichen Arbeitsbedingungen dürfen keine Arbeitnehmer unter 18 Jahren eingesetzt werden.

4. Keine Zwangsarbeit

Arbeitnehmer haben ihre Arbeit aus freiem Willen zu verrichten und es darf keine Zwangsarbeit eingesetzt werden. Zu verbotenen Arbeitspraktiken gehören sowohl die Verrichtung von Arbeiten bzw. Dienstleistungen ohne den freien Willen des Arbeitnehmers als auch Zwangsarbeit aus Angst vor Strafe.

1. Zwangsarbeit, erzwungene Gefangenearbeit und Sklavenarbeit sind abzuschaffen.

2. Arbeitnehmer werden nicht gezwungen, Geld oder ihre Originalausweisdokumente als Kautions hinterlegen.
3. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitnehmer ihre Arbeitsstelle nach ihrem freien Willen verlassen können.
4. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz nach der Arbeitszeit verlassen können, und es dürfen keine Überstunden ohne die Zustimmung der Arbeitnehmer geleistet werden.
5. Der Einsatz von Überwachungskameras und die Zuweisung von Sicherheitspersonal dienen der Verbrechensverhütung, dem Informationsmanagement und dem Arbeitsschutzmanagement und dürfen nicht zur Überwachung der Mitarbeiter eingesetzt werden.

5. Zahlung von existenzsichernden Löhnen

Es sind Anstrengungen zu unternehmen, um anspruchsvolle und menschenwürdige Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen und ausreichende Löhne zu zahlen, um ein gesundes und kultiviertes Leben zu gewährleisten. Es sind existenzsichernde Löhne beizubehalten, die zur Beseitigung der Kinderarbeit und zur Stabilität der Gesellschaft beitragen.

1. Arbeitnehmer erhalten einen in den geltenden lokalen Gesetzen bzw. von der Industrie festgelegten Mindestlohn oder mehr. Es ist der jeweils höhere Wert anzuwenden und zu bezahlen.
2. Die Überstundenvergütung ist zu einem gleichen oder höheren als dem gesetzlichen Tarif zu zahlen.
3. Den Mitarbeitern sind sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Zulagen und Leistungen zu gewähren.
4. Die Löhne sind in ausreichendem Maße nach freiem Ermessen an die Arbeitnehmer zu zahlen, damit sie in jedem Land und in jeder Region Nahrung zu sich nehmen und ein Leben auf dem jeweiligen Standardniveau führen können.
5. Informationen über die Beschäftigungsbedingungen müssen in leicht verständlicher schriftlicher Form jederzeit verfügbar sein.
6. Die Anzahl der zu zahlenden Stunden und die Aufschlüsselung der Löhne ist den Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung anzuzeigen.
7. Die Löhne sind genau zu berechnen und die Nachweise dafür sind vorzulegen.

6. Beseitigung von Missbrauch, Belästigung, Diskriminierung und Bestrafung

Jeglicher Missbrauch, jede Belästigung, Diskriminierung und Bestrafung ist zu unterbinden, und es sind Anstrengungen zu unternehmen, um ein menschenwürdiges und anspruchsvolles Arbeitsumfeld zu fördern. Diskriminierung führt nicht nur zu einem unangemessenen Verlust von Arbeitsmöglichkeiten und zur Verletzung grundlegender Menschenrechte, sondern verleugnet auch die Existenz potenzieller Humanressourcen, die einen Beitrag zur Gesellschaft leisten können, was zu erheblichen sozialen Verlusten führt.

1. Jeglicher physische oder psychische Missbrauch, angedrohter Missbrauch oder Autoritätsmissbrauch,

sexuelle Belästigung und andere Belästigungen sind verboten, und es sind vorbeugende Maßnahmen dagegen zu ergreifen.

2. Bei Einstellung, Vergütung, Beförderung, Versetzung, Schulung, Entlassung oder Kündigung sind alle Anstrengungen auf das Verbot und die Beseitigung von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer Ansichten, Geburtsort, sozialer Herkunft, Alter, Behinderung, HIV-Infektion/AIDS, Mitgliedschaft in der Gewerkschaft, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder anderem Status sowie die Erreichung von Chancengleichheit zu richten.
3. Wird ein Fall von Missbrauch, Belästigung, Diskriminierung oder Bestrafung entdeckt, sind dem davon betroffenen Arbeitnehmer Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen.
4. Geldstrafen sind in dem nach den örtlichen Gesetzen festgelegten Umfang zu verhängen. Verfahren für Disziplinarmaßnahmen und die Höhe der Strafe sind im gesetzlich zulässigen Umfang und in einem Maße festzulegen, das die Mitarbeiter nicht daran hindert, ihr Leben zu leben. Diese Angelegenheiten sind in den Arbeitsvorschriften oder anderen Regeln eindeutig festzulegen und müssen von allen Mitarbeitern gründlich verstanden werden.

7. Beschäftigung und Schutz von Arbeitnehmern

Alle Personen, die an den Geschäftstätigkeiten des Unternehmens mitwirken, sind in einer hygienischen, funktionellen, anspruchsvollen und menschenwürdigen Arbeitsumgebung unter Berücksichtigung des Schutzes der Menschenrechte, der Sicherheit und der Gesundheit in angemessener Weise zu beschäftigen.

1. Bei der Einstellung ist mit dem Arbeitnehmer ein entsprechender Arbeitsvertrag gemäß den geltenden örtlichen Gesetzen abzuschließen.
2. Die Arbeitszeiten, Pausenzeiten und Feiertage unterliegen den Bestimmungen der geltenden lokalen Gesetze oder den von der Branche festgelegten Normen, je nachdem, was für die Arbeitnehmer vorteilhafter ist.
3. Überstunden dürfen ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nicht verlangt werden.
4. Es sind Anstrengungen zu unternehmen, um die Arbeitszeitstandards auf der Grundlage der Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu erreichen.
*IAO „Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962“ (außer für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, der Schifffahrt und der Seefischerei)
 - Schrittweise ist der Grundsatz der Vierzig-Stunden-Woche als sozialer Standard zu erreichen.
 - Die Löhne der Arbeitnehmer werden bei einer Verkürzung der Arbeitszeit nicht gekürzt.
 - Wenn die Dauer der normalen Arbeitswoche achtundvierzig Stunden überschreitet, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um sie auf ein Niveau von 48 Stunden zu senken.
5. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer nach eigenem Ermessen und unter Beachtung der örtlichen Gesetze eine Gewerkschaft gründen und einer Gewerkschaft beitreten können.
6. In Verbindung mit der Organisation einer Gewerkschaft, dem Beitritt in eine Gewerkschaft, der Einstellung von Mitarbeitern und bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Beförderung, Entlassung oder Versetzung von Mitarbeitern sind Richtlinien und Verfahren zum Verbot von Diskriminierung auszuarbeiten.

7. Arbeitgeber, Gewerkschaften und Arbeitnehmersvertreter haben Probleme frei zu besprechen, um eine für alle zufriedenstellende Einigung zu erreichen und eine gut funktionierende Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung zu schaffen.
8. Es ist sicherzustellen, dass die Gebäude und Ausrüstungen am Arbeitsplatz sowie die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Wohnungen den Standards entsprechen, die die Sicherheit der Arbeitnehmer in hinreichendem Maße gewährleisten, und dass die Genehmigungen und Zulassungen im Rahmen der örtlichen Baunormen und den damit verbundenen Gesetzen und Vorschriften vorliegen und die Gebäude ordnungsgemäß inspiziert und geprüft wurden.
9. Am Arbeitsplatz und in den Wohnungen, die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden, müssen Notausgänge, Evakuierungswege und Schilder vorhanden sein, die den in den örtlichen Gesetzen und Vorschriften festgelegten Normen entsprechen, und es müssen regelmäßige Inspektionen und Evakuierungsschulungen durchgeführt werden.
10. Den Arbeitnehmern sind hygienische Toiletten und Trinkwasser zur Verfügung zu stellen, deren Nutzung während der Arbeitszeit nicht eingeschränkt werden darf.
11. Arbeitnehmern sind die für ihre Arbeit erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen, einschließlich persönlicher Schutzausrüstung, Arbeitsanweisungen und Schulungen.
12. Chemikalien sind sachgemäß zu handhaben und zu lagern, und es sind Anstrengungen zu unternehmen, um Unfälle zu verhindern und die Ausbreitung von Schäden im Falle eines Unfalls zu stoppen.
13. Die Gesetze bezüglich der Arbeitnehmersvorsorgeleistungen sind einzuhalten, und es ist die Schaffung eines Mitarbeitervorsorgeprogramms anzustreben, das es den Arbeitnehmern ermöglicht, ihre Arbeit ohne unangemessene Bedenken zu erledigen.

8. Erhaltung der globalen Umwelt

Unternehmen sind unter Berücksichtigung der globalen Umwelt in allen Aspekten, wie z.B. bei der Beschaffung von Rohstoffen, der Herstellung und Lieferung so zu führen, dass sie zur Entwicklung einer nachhaltigen Gesellschaft beitragen.

1. Umweltgesetze, Verordnungen und internationale Übereinkommen sind in jedem Land und jeder Region einzuhalten.
2. Es dürfen keine chemischen Stoffe verwendet werden, die laut internationalen Konventionen oder örtlichen Rechtsvorschriften oder von den Betriebsgesellschaften der SEVEN & i Group verboten sind.
3. Abfall, Abgase und Abwasser sind ordnungsgemäß zu behandeln, um eine Verschmutzung der Umwelt zu vermeiden.
4. Es muss ein angemessenes Verständnis der Auswirkungen vorhanden sein, die von den Unternehmen auf die Umwelt ausgehen.
5. Die Bedeutung der Biodiversität ist anzuerkennen und die Biodiversität ist zu erhalten.
6. Geschäftspartner, die die EM-Produkte von Betriebsgesellschaften der SEVEN & i Group verwenden, sollen im Rahmen der „GREEN CHALLENGE 2050“ zusammenarbeiten, um die Ziele der Gruppe zu erreichen.
 - CO₂-Emissionen reduzieren

- Bis 2050 100 Prozent Einsatz von umweltfreundlichen Materialien (Biomasse, biologisch abbaubare und recycelte Materialien, Papier usw.) für die Verpackung von Originalprodukten erreichen
 - 100 Prozent Recycling von Lebensmittelabfällen bis 2050 erreichen
 - Bis 2050 100-prozentige Nutzung von nachhaltigen Rohstoffen zur Sicherung der Nachhaltigkeit von Originallebensmitteln erreichen
7. Es sind Anstrengungen für die Entwicklung und Förderung umweltfreundlicher Technologien zu unternehmen und diese Technologien sind aktiv einzusetzen.

9. Verhinderung des Durchsickerns vertraulicher Informationen und Informationsmanagement

Die Datenbestände sind „vertraulich“, „vollständig“ und „verfügbar“ zu führen und vor Bedrohungen wie Durchsickern, Diebstahl, Verfälschung und Beschädigung durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen zu schützen.

1. Es ist ein systematischer Rahmen für die Aufrechterhaltung und das Management des Datenschutzes zu schaffen und seine Rolle und Verantwortung festzulegen.
2. Sämtliche Daten dürfen nur zum Erreichen der Geschäftsziele verwendet werden, und jede Nutzung für andere Zwecke, die persönliche Nutzung oder die Nutzung durch andere ist untersagt.
3. Es sind Vorschriften für den Datenschutz zu verfassen und zu befolgen und alle Mitarbeiter sind regelmäßig im Datenschutz zu schulen und fortzubilden.
4. Zur Vorbereitung auf Zwischenfälle oder Unfälle im Datenschutzbereich ist ein Rahmen für das unverzügliche Ergreifen wirksamer Maßnahmen zu schaffen, und Verfahrensanweisungen sind ebenfalls auszuarbeiten.
5. Zur Vorbereitung auf Katastrophen, Unfälle oder andere Ereignisse ist ein Plan zur Betriebsaufrechterhaltung zu erstellen und der Datenschutz ist zu gewährleisten.
6. Gesetze, Vorschriften und vertragliche Verpflichtungen zum Datenschutz sind zu beachten.
7. Es sind Selbstkontrollen und interne Audits durchzuführen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu bestätigen und die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen des Managements zur Gewährleistung des Datenschutzes zu überprüfen, und festgestellte Probleme sind zu korrigieren.
8. Um das Durchsickern von Informationen, Menschenrechtsverletzungen und illegale Handlungen durch die Nutzung von Social Media durch Mitarbeiter zu verhindern, sind Regeln zur Nutzung von Social Media zu erstellen und den Mitarbeitern durch Schulungen bekannt zu geben.

10. Verwaltung von personenbezogenen Informationen

Der Schutz personenbezogener Daten ist ein wichtiges Thema und eine soziale Verantwortung, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit zu erfüllen ist, und als eine Verpflichtung aller Führungskräfte und Mitarbeiter zu behandeln ist, die von diesen zu erfüllen ist. Es ist sicherzustellen, dass alle Führungskräfte und Mitarbeiter ihre Arbeit in angemessener Weise

ausführen.

1. Personenbezogene Daten dürfen nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden, und bevor personenbezogene Daten über die Nutzungszwecke hinaus verwendet werden können, ist die Zustimmung der betreffenden Person erforderlich.
2. Für den Schutz personenbezogener Daten ist ein systematischer Rahmen zu schaffen und dessen Rolle und Verantwortung sind festzulegen.
3. Personenbezogene Daten sind in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Rechtsvorschriften ordnungsgemäß einzuholen, zu verwalten, zu verwenden und zur Verfügung zu stellen.
4. Jeder Vorfall oder Unfall, der zum Durchsickern von personenbezogenen Daten führt, ist unverzüglich den zuständigen Institutionen und geeigneten Mitarbeitern der Betriebsgesellschaften der SEVEN & i Group zu melden, und es sind die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung von Schäden zu verhindern.

11. Qualitätskontrolle und ethische Haltung

Damit die Menschen in der Gesellschaft in Wohlstand und gesund leben können, sind Sicherheit, Zuverlässigkeit, Innovation und hohe Qualität anzustreben, und es sind Anstrengungen zu unternehmen, um den Kunden zufriedenstellende Produkte und Dienstleistungen zu bieten. Um sichere, verlässliche und ethische Produkte an die Endverbraucher zu liefern, wird die Einhaltung der Qualitätsstandards der jeweiligen Betriebsgesellschaften der SEVEN & i Group und der nachfolgend aufgeführten Punkte angestrebt:

1. Bei der Beschaffung von Rohstoffen, der Herstellung, der Produktion, dem Versand, der Versorgung der Endverbraucher und der Entsorgung von Abfällen zur Bereitstellung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen ist die Verantwortung für die Achtung und den Schutz der Menschenrechte, die Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen, die genaue Beachtung der Beschäftigungsverhältnisse und der Arbeitsumgebung und die Erhaltung der globalen Umwelt wahrzunehmen.
2. Es sind die Qualitäts- und Kennzeichnungsnormen sowohl des Produktions- als auch des Verkaufslands zu beachten.
3. Produkte und Dienstleistungen sind aus Sicht der Kunden zu entwickeln und anzubieten, und es sind Anstrengungen zu unternehmen, um die Qualität der Produkte und Dienstleistungen so zu verbessern, dass die Endverbraucher zufrieden sind.
4. Gesetze und gesellschaftliche Normen sind bei der Entwicklung und Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen mit einem hohen ethischen Anspruch einzuhalten.
5. Endverbrauchern sind die notwendigen Informationen über Produkte und Dienstleistungen in angemessener und verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen.
6. Es ist sicherzustellen, dass Produkte und Dienstleistungen, die für Kinder bestimmt sind oder von Kindern genutzt werden können, sicher und für sie weder geistig noch moralisch oder körperlich schädlich sind.

12. Beziehung zu Gemeinden vor Ort und internationalen Gemeinschaften

Menschenrechte, Umwelt, Kulturen, Religionen und Bräuche usw. der Länder und Regionen, in denen Geschäfte getätigt werden, sind zu respektieren und die Entwicklung einer nachhaltigen Gesellschaft ist zu unterstützen.

1. Durch Dialog soll ein Verständnis für verschiedene soziale Probleme in internationalen und lokalen Gemeinschaften geschaffen werden, und es soll ein Beitrag zur Lösung dieser Probleme unter anderem durch Zusammenarbeit, Kooperation und Geschäftsaktivitäten geleistet werden.
2. Geschäftstätigkeiten, die das Leben der Menschen vor Ort gefährden oder ihre Gesundheit schädigen, dürfen nicht durchgeführt werden.
3. Es darf keine Verbindung zu Gruppen der organisierten Kriminalität, zu Mitgliedern von Gruppen der organisierten Kriminalität, zu Unternehmen und Gruppen, die mit der organisierten Kriminalität verbunden sind, zu Aktionärsgangstern (*Sokaiya*), zu Gruppen, die kriminelle Aktivitäten unter dem Vorwand der Durchführung sozialer Kampagnen oder politischer Aktivitäten durchführen, zu Gruppen, die auf Verbrechen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums spezialisiert sind oder zu anderen Personen oder Gruppen bestehen, die gesellschaftsfeindlichen Kräften Gelder oder Vorteile verschaffen.
4. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass keine Beziehungen zu gesellschaftsfeindlichen Kräften unterhalten werden, und es ist zu bestätigen, dass alle Unternehmen, mit denen die Lieferanten von Geschäftspartnern Geschäfte tätigen, keine gesellschaftsfeindliche Kräfte sind. Jeder Vertrag hat die Bestimmungen bezüglich der Beseitigung gesellschaftsfeindlicher Kräfte zu enthalten.

13. Korruptionsbekämpfung und faire Geschäftspraktiken

Transaktionen sind in einer fairen, transparenten und angemessenen Weise sowie im Rahmen eines freien Wettbewerbs durchzuführen. Es sind angemessene und gesunde Beziehungen zu politischen Gremien und Regierungsbehörden zu unterhalten.

1. Es darf keine Beteiligung an irgendeiner Form von Korruption einschließlich Erpressung und Bestechung erfolgen.
2. Geschenke, Gelder, Belohnungen, Vergütungen und andere Vorteile jeglicher Art, die zu Betrug, rechtswidrigen Handlungen oder Vertrauensbruch führen können, dürfen im Rahmen der Geschäftstätigkeit weder direkt noch indirekt bereitgestellt oder entgegengenommen werden.
3. Es sind Richtlinien und Schulungssysteme zur Korruptionsbekämpfung auszuarbeiten.
4. Der freie und faire Wettbewerb ist zu respektieren, und die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, wie zum Beispiel das Anti-Monopol-Gesetz und die internen Vorschriften, sind einzuhalten.
5. Transaktionen sind zu angemessenen Bedingungen nach soliden Geschäftspraktiken durchzuführen und es dürfen keine persönlichen Gewinne oder Vorteile akzeptiert werden.
6. Unsere Geschäftspartner müssen die Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Länder einhalten und angemessene Beziehungen zu politischen Gremien und Regierungsbehörden unterhalten, wenn sie

inländische oder ausländische Regierungsbeamte oder gleichwertige Personen mit politischen Spenden, Geschenken, Bewirtungen oder geldwerten Vorteilen versorgen.

14. Schutz des geistigen Eigentums

1. Geistige Eigentumsrechte, die sich im Besitz des eigenen Unternehmens befinden oder ihm gehören, sind zu schützen und zu pflegen, um ihre Verletzung durch Dritte zu verhindern.
2. Es darf keine Verpflichtung zur Verletzung von Rechten eingegangen werden, z.B. der unbefugte Erwerb oder die unbefugte Nutzung von geistigem Eigentum wie etwa Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken und Geschäftsgeheimnissen Dritter, die unbefugte Nutzung von Software und das unbefugte Kopieren von Büchern und Informationen auf Datenträger unterschiedlicher Art usw.

15. Export- und Importmanagement

1. Es sind sämtliche einschlägigen Gesetze und Vorschriften für die Ein- und Ausfuhr von Produkten und Rohstoffen einzuhalten.
2. Es dürfen keine Verbindungen zu Ländern und Regionen, Organisationen oder Personen bestehen, die hinsichtlich der Bereitstellung von Geldern und Waren für Produkte und Rohstoffe oder von Löhnen als Gegenleistung für Arbeit internationalen Wirtschaftssanktionen unterliegen.

16. Entwicklung des internen Berichtswesens

Es ist ein Rahmen zu schaffen, um mit Angelegenheiten, die von innerhalb oder außerhalb des Unternehmens im Zusammenhang mit einem von einer Organisation oder einer Person begangenen Betrug gemeldet werden, sowie mit Konsultationen im Zusammenhang mit dem Betrug ordnungsgemäß umzugehen, und es sind Anstrengungen zu unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen und Betrug proaktiv zu verhindern, frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren und einen umfassenden Schutz der Menschenrechte und die stetige Einhaltung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

17. Vorbereitung auf den Katastrophenfall

Zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle sind proaktive Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Mitarbeitern und Anwohnern zu gewährleisten, was die höchste Priorität hat, und um Schäden zu minimieren. Es ist ein Plan zur Betriebsaufrechterhaltung zu erstellen, um Schäden am Geschäftsvermögen zu minimieren und die Kontinuität des Geschäftsbetriebs oder eine frühzeitige Wiederherstellung des normalen Geschäftsbetriebs zu ermöglichen, und es sind regelmäßige Simulationen zur Überprüfung des Plans durchzuführen.

18. Entwicklung in die Lieferkette

Unsere Geschäftspartner haben sich darum zu bemühen, dass ihre Lieferanten die Handlungsrichtlinien für Geschäftspartner verstehen und in Übereinstimmung mit diesen handeln, und unterstützen und korrigieren ihre Lieferanten von Zeit zu Zeit, falls erforderlich.

19. Überwachung

Die Überwachung soll „unseren Kunden Schutz und Zuverlässigkeit bieten“, „gegenseitig vorteilhafte Beziehungen mit Geschäftspartnern unterhalten“ und „die Handlungsleitlinien für Geschäftspartner fördern“ Wir bitten unsere Geschäftspartner aufrichtig um Unterstützung bei der Überwachung.

1. Für den Fall, dass eine Überwachung zur Überprüfung der Einhaltung der Handlungsleitlinien für Geschäftspartner stattfindet, müssen die Geschäftspartner kooperieren.
2. Es muss eine angemessene Erstellung und Pflege von Belegen und Leistungsnachweisen erfolgen, die die Einhaltung der Handlungsrichtlinien für Geschäftspartner belegen. Diese Unterlagen sind auf Verlangen der SEVEN & i-Group offenzulegen und mitzuteilen.
3. Werden im Rahmen der Überwachung Verstöße gegen die Handlungsleitlinien für Geschäftspartner festgestellt, sind Maßnahmen zu deren Korrektur bzw. Behebung zu ergreifen.

Verfasst im März 2007

Überarbeitet im April 2017

Überarbeitet im Dezember 2019